

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Ewigkeitsklausel:

Nach Art. 79 (3) GG ist eine Änderung des GG in den genannten Bereichen unzulässig, womit der Bestand der Bundesrepublik Deutschland garantiert werden soll.

Wahlrecht:

Grundgesetz ist keine zwingende Regelung zum Wahlsystem enthalten. Näheres regelt das Bundeswahlgesetz. Für das Funktionieren einer mittelbaren Demokratie ist aber die Wahl der Volksvertreter von großer Bedeutung.

Es gibt fünf Wahlrechtsgrundsätze nach dem GG zu beachten (Art. 38 GG):

- allgemein: alle Staatsbürger dürfen wählen (Ausnahme: Minderjährige)
- unmittelbar: die Abgeordneten werden direkt und nicht über Mittelsmänner gewählt
- frei: auf den Wähler darf kein Zwang ausgeübt werden
- gleich: jede Stimme hat das gleiche Gewicht
- geheim: keine Einsichtnahme durch Dritte

Diese Wahlrechtsgrundsätze gelten gemäß Art. 28 (1) GG auch für die Wahlen in den Ländern und Kommunen.

Parteien (Art. 21 Abs. 2 S.2 GG):

Es besteht Chancengleichheit aller Parteien im politischen Willensbildungsprozess. Durch staatliche Eingriffe dürfen keine Parteien bevorzugt oder benachteiligt werden.

Sie sind nicht Träger staatlicher Gewalt und agieren im außerstaatlichen Bereich. Eine Partei gilt solange als verfassungsgemäß, bis das BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der Partei entschieden hat.

Ist dem Demokratieprinzip zu zuordnen.

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 28 Abs. 1 5.1 GG):

formelles Rechtsstaatsprinzip: Bedeutet, dass jedes staatliche Handeln auf ein vom Bundestag erlassenes Gesetz zurückzuführen sein muss (Verfahrensgarantieverfahrensrechte als Grundlage der Gewaltenteilung).

materielles Rechtsstaatsprinzip: GG ist als unumstößliche Grundlage für die Werteordnung anerkannt, und steht für die Verwirklichung des Gerechtigkeitsgedankens im Einzelfall und die Gewährleistung der Menschenwürde.

Das Rechtsstaatsprinzip beinhaltet zwei wichtige Grundsätze, nämlich die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S.2 GG) und den Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG).

Vorrang der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG):

Die Gesetzgebung ist an die Verfassung, an das GG, gebunden.

Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG):

Eine Verwaltungsmaßnahme darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Es sichert die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns.

Vorbehalt des Gesetzes:

Danach darf die Verwaltung bestimmte Maßnahmen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Ermächtigung durchführen.

Parlamentsvorbehalt:

Ausgehend vom Teilvorbehalt bedeutet dies, dass das Parlament (der Bundestag) gesetzliche Regelungen erlassen muss, da ansonsten die Exekutive nicht handeln kann. Hierbei kann allerdings nicht jede einzelne Staatstätigkeit geregelt sein. Hieraus entwickelte sich die Wesentlichkeitstheorie, die besagt, dass, je weitreichender der Bürger betroffen/belastet ist, um erforderlicher eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist.

Sozialstaatsprinzip

Weitgehende Einmütigkeit besteht darüber, dass das Sozialstaatsprinzip den Staat verpflichtet, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kommen folgende Erwägung in Betracht:

1. Das Sozialstaatsprinzip kann als eine für den wirtschaftlich Schwachen unmittelbar anspruchsbegründeten Norm verstanden werden mit der Folge, dass dieser aus Art. 20 Abs. 1 GG gegen den Staat auf ausreichenden Wohnraum oder materielle Unterstützung bei Bedürftigkeit klagen kann.
2. Das Sozialstaatsprinzip kann aber auch als Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt aufgefasst werden, die im Grundgesetz garantierte formal gleiche Freiheit aller nicht zu einem Recht des wirtschaftlich Stärkeren werden zu lassen, ohne dass jedoch dieser Verpflichtung ein einklagbares Recht des Bürgers gegenübersteht.

Rechtssprechung und Schrifttum folgen nahezu einheitlich der zweiten Auslegung des Sozialstaatsprinzips. Danach richtet sich der Gestaltungsauftrag dieses Verfassungsprinzip, soziale Ungleichheit anzubauen als auch sozial und wirtschaftlich schwache Bevölkerungskreise zu schützen, in erster Linie an den Gesetzgeber.

Rückwirkungsverbot:

echte Rückwirkung: Betroffen ist ein in der Vergangenheit liegender abgeschlossener Zeitraum/Sachverhalt. Belastende Rechtsnormen sind grundsätzlich unzulässig. Voraussetzung ist, dass das Vertrauen des Betroffenen auf die Kontinuität der Rechtslage schutzwürdig ist. Es besteht kein Vertrauensschutz, wenn das Vertrauen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

unechte Rückwirkung: E handelt sich um einen gegenwärtigen nicht abgeschlossenen Sachverhalt. Staatlicher Eingriff ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Abzuwägen ist der Vertrauensschutz des Einzelnen mit dem Zweck, den der Ordnungsgeber im öffentlichen Interesse mit dieser Regelung verfolgt.

Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes ist dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit zu zuordnen.

Inkompatibilität:

Bundesstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG):

Danach gliedert sich die Bundesrepublik in einen Zentralstaat, nämlich dem Bund und den Ländern als Gliedstaaten. Nach Art. 30 GG ist die Ausübung staatlicher Befugnisse Ländersache.

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Staatsorgane des Bundes:

Bundestag (Art. 38 ff. GG):

- Gesetzgebungsfunktion (Legislativorgan)
- Wahlfunktion: Wahl und Abberufung des Bundeskanzlers (Wahlfunktion/Art. 63 GG)
- Kontrollfunktion (gegenüber der Exekutiven)
- Repräsentationsfunktion

Interpellationsrecht: Recht auf Beantwortung von Anfragen durch die Bundesregierung. Organe des Bundestages sind der Präsident, das Präsidium, der Ältestenrat und die Ausschüsse.

Grundsatz der Diskontinuität: nicht abgeschlossene Verfahren werden mit Ablauf der Legislaturperiode nicht vom neuen Parlament fortgeführt.

Abgeordnete (Art. 46 GG):

Idemnität: Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder Äußerung im Bundestag (oder Ausschuss) belangt werden.

Immunität: Wegen einer Straftat darf ein Abgeordneter nur mit Zustimmung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Bundesrat (Art. 50 ff. GG):

Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt 68.

Der Bundesrat kann auch über die Zustimmung zu Rechtsverordnungen (Art. 80 Abs. 2 GG) auf die Gesetzesausführung einwirken

Bundesregierung (Art. 62 ff. GG):

Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

Kanzlerprinzip: Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt (Art. 63 Abs. 1 GG).

Kanzlermehrheit: Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (Art. 63 Abs. 2 GG).

Richtlinienkompetenz: Bundeskanzler trägt die Verantwortung (Art. 65 Abs. 1 GG).

Personal- und Organisationsgewalt: Der Bundeskanzler schlägt die Bundesminister vor und richtet die Bundesministerien ein (Art. 64 GG). Die Geschäftszweige sind im GG nicht festgelegt. Ihr Amt endet mit Beendigung des Amtes des Bundeskanzlers oder durch Entlassung.

Misstrauensvotum Art. 67 GG: geht vom Bundestag aus, in dem er einen neuen Bundeskanzler wählt.

Misstrauensfrage Art. 68 GG: geht vom Bundeskanzler aus. Das Parlament kann sich nicht selbst auflösen.

Ressortprinzip (Art. 65 5.2 GG): Bundesminister leitet sein Ressort selbständig.

Aufgaben:

Einbringen von Gesetzesvorlagen beim Bundestag Vorlage der Gesetzesvorlagen des Bundesrates an den Bundestag

- Anordnung des Bundeszwanges mit Zustimmung Bundesrat

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

- Weisungsbefügt im Krisenfall
- Aufsicht über Bundesgesetzsausführung der Länder
- Zustimmung zu Verträgen der Länder mit dem Ausland
- Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu Bundesgesetzen, im wesentlichen Art. 84, 85 GG
- Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften (Art. 80 (1) GG)

Bundesverfassungsgericht Art. 92 ff. GG:

Es ist kein politisches Organ, sondern oberstes Verfassungsorgan und oberster Gerichtshof

Zuständigkeiten:

- Verfassungsbeschwerde: Art. 93 (1) Nr. 4a GG
Rechtswegeschöpfung: Art. 94 (2) S.2 GG
- Abstrakte Normenkontrolle: Art. 93 (1) Nr.2 GG
- Konkrete Normenkontrolle: Art. 100 GG
- Organstreit: Art. 93 (1) Nr.1 GG
- Bund-Länder-Streit
- Parteienverbot/Parteienprivileg
- Wahlprüfung
- Verwirkung von Grundrechten: Art. 18 GG

Ordentliche Gesetzgebung:

- Einbringen eines Gesetzesentwurfs beim Bundestag
- Feststellung des Gesetzesinhaltes durch den Bundestag
- Beteiligung des Bundesrates
- Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten nach durch den Bundeskanzler oder die sachlich zuständigen Bundesminister
- Verkündung im Bundesgesetzblatt

Rechtsverordnungen:

Sind allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten abstrakt und generell mit der gleichen verbindlichen Wirkung wie Gesetze regeln.

Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz:

1. Kraft Sachzusammenhang: Die Kompetenz des Bundes ist im GG geregelt, so dass Zusatzregelungen auch vom Bund erlassen werden sollten (Zweckmäßigkeit).
2. Anex-Kompetenz: Regelungen, die die Länderhoheit nicht tangieren. Grundtatbestand ist sowieso Bundesangelegenheit.
3. Natur der Sache: Wenn kein Bezug zu einer geschriebenen Rechtsnorm besteht und es nahe liegt, dass der Bund Regelungen erlässt.

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Grundrechte:

Grundrechte binden als unmittelbar geltendes Recht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.

Grundrechtskatalog Art. 1 bis Art. 19 GG.

grundrechtsgleiches Recht: Widerstandsrecht, staatsbürgerliche Gleichstellung, Wahlrechtsgrundsätze u.a.

Wesentliche Funktion der Grundrechte ist die Begrenzung der Staatsgewalt. Sie ermöglichen dem Bürger einseitig belastende Verpflichtungen aufzuerlegen und sichern demgegenüber eine persönliche Freiheitsphäre des Bürgers, in die der Staat nicht eindringen darf

Man unterscheidet

- Freiheitsgrundrechte
- Gleichheitsgrundrechte
- Verfahrensgrundrechte

Geschützter Personenkreis:

Menschenrechte (Art. 2 bis 6 GG) Deutschen-/Bürgerrechte (Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG)

Grundrechte gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, weil die öffentliche Hand nicht gleichzeitig Verpflichteter und Berechtigter sein kann.

Bei den Grundrechten handelt es sich um Abwehrrechte gegen den Staat.

Grundrechtsprüfung:

1. Welches Grundrecht könnte betroffen sein?

- Konkretisierung des Schutzbereichs
- Frage nach dem Zweck der Normen

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs:

- Gesetzesvorbehalt:
 - gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die eine Einschränkung eines Grundrechts durch Gesetz zulassen.
- Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt:
 - Sie können auch eingeschränkt werden, aber nur soweit wie sie Grundrechte anderer tangieren. Diese durch die Grundrechtsausübung gesetzten Schranken nennt man verfassungsimmanente Schranken.
- Verhältnismäßigkeit
- Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG)
- Kein Einzelfallgesetz (Art. 19 Abs. 1 GG)
- Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S.2 GG): Grundrecht muss in dem grundrechteinschränkenden Gesetz ausdrücklich genannt sein.

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Art. 14 GG Eigentum

Hieraus lässt sich ableiten, dass das GG eine Wirtschaftsordnung vorsieht, die auf dem Eigentum und den mit ihm begrifflich verbundenen Verfügungsrechten aufbaut.

Eigentum ist als Rechtinstitut (Institutsgarantie) ein Komplex von Rechtsnormen.

Geschützt ist Sacheigentum (im engeren Sinn) und sonstige vermögenswerte Rechte des Privatrechts (Forderungen, Patentrechte, Mitgliedschaftsrechte, u. a.). Wichtiges vermögenswertes privatrechtliches Recht ist das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“. Danach ist nicht nur der Bestand des Gewerbebetriebes, sondern auch alle Ausstrahlungen, wie Geschäftsbeziehungen, Kundenstamm, Goodwill, gute Lage geschützt.

Beschränkungen des Eigentums sind möglich durch

- Enteignung
 - trifft konkret und individuell
 - darf nur zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommen werden
 - aufgrund einer gesetzlichen Grundlage
 - und einer Entschädigungsleistung vorgenommen werden.
- Inhalts- und Schrankenbestimmungen
 - wird als Eigentumsbindung bezeichnet
 - regelt eine Bindung abstrakt und
 - generell, d.h. es ist eine Vielzahl von Eigentümer betroffen
 - z.B. Kündigungsschutz für Kleingartenpächter
- enteignungsgleiche bzw. enteignenden Eingriff
 - enteignungsgleicher Eingriff der Staat handelt unbeabsichtigt rechtswidrig
 - enteignender Eingriff Eigentumsverletzung ist unbeabsichtigte, unvorhergesehene und zumeist atypische Nebenfolge eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns.

Art. 12 GG: Berufsfreiheit

Der Begriff „Beruf“ umfasst jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

Berufswahl und Berufsausübung unterliegen dem Gesetzesvorbehalt.

Drei-Stufen-Theorie:

- Reine Ausübungsregelungen:
betreffen nur Einzelheiten der beruflichen Tätigkeit und wirken nicht auf die Berufswahl bestimmen, in welcher Art und Weise die Berufsangehörigen ihre Berufstätigkeit im einzelnen zu gestalten haben (z.B. Preisauszeichnung in Lebensmittelgeschäften)
- Subjektive Zulassungsvoraussetzungen:
Berufsaufnahmeregelungen, wonach für die Ausübung eines Berufs eine vorgeschriebene Qualifikation nachgewiesen werden muss. Damit sollen Schäden von der Allgemeinheit ferngehalten werden, so dass diese Freiheitsbeschränkung als adäquates Mittel zur Verhütung möglicher Nachteile und Gefahren anzusehen ist.
- Objektive Zulassungsvoraussetzungen:
Diese gelten als die stärkste Einschränkung der Berufsfreiheit. Die Aufnahme des Berufs wird von Voraussetzungen abhängig gemacht, die außerhalb des Einflussbereichs des Bewerbers liegen. Sie sind nur in seltenen Fällen und nur zur Abwehr schwerster Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig.

Zusammenfassung Öffentliches Recht Winter 1999/2000

Art. 9 GG: Koalitionsfreiheit

Die Koalitionsfreiheit dient der sinnvollen Ordnung des Arbeitslebens. Art. 9 (3) GG enthält das Existenzgrundrecht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, nämlich die verfassungsmäßige Zusicherung von Tarifautonomie als Ausprägung und Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips.

Art. 2 GG: Allgemeine Handlungsfreiheit.

Wird als „Auffanggrundrecht“ bezeichnet.

Art. 3 GG: Gleichheitssatz....

Es ist kein Freiheitsrecht, sondern damit soll Gleichheit garantiert sein.

Wirtschaftsverwaltungsrecht:

1. Wirtschaftslenkung:

- Einfluss auf Preise und Produkte
- Konjunktursteuerung
- aufgrund grundgesetzlicher Handlungsvorgabe (Art. 109 Abs. 2 GG)
- Einfluss über Staatsausgaben/Staatseinnahmen (u.a. Subventionen und Steuern)

2. Wirtschaftsaufsicht:

Betrifft die Überwachung und Gefahrenabwehr.

Man unterscheidet zwischen Präventions- und Handlungsfunktion.

Ein weiteres Differenzierungsmerkmal ist, ob die Gefahr personenbezogen (Zuverlässigkeit) oder sachbezogen (Funktionsfähigkeit) ist.

Maßnahmen:

- Anordnung, Stilllegung, Untersagung
- Vollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang)
- OWiG
- präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt